



Dezernat, Dienststelle
III/64/644/5

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Gesicherte Querungsmöglichkeit der Herler Straße in Höhe der KVB-Haltestelle Herler Straße (Az.: 02-1600-173-22)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	30.01.2023

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim dankt den Petenten für ihre Eingabe. Die Verwaltung wird an der genannten Örtlichkeit eine Verkehrszählung durchführen. Sobald das Ergebnis dieser Zählung vorliegt, werden die Petenten über etwaige Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.

Haushaltmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Die Petenten beantragen eine gesicherte Querungsmöglichkeit der Herler Straße in Höhe der KVB-Haltestelle Herler Straße (s. Anlage). Der Verwaltung liegt eine Unterschriftenliste mit 46 Unterschriften vor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 45 Absatz 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (z. B. Fußgängerüberwege oder Querungshilfen) nur dort anzubringen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Diesbezüglich sind für die Errichtung von Fußgängerüberwegen/Querungshilfen die Richtlinien für Fußgängerüberwege (R-FGÜ 2001) maßgebend.

Die Anordnung von Fußgängerüberwegen/Querungshilfen kann nur erfolgen, wenn eine ersichtliche Verkehrsstärke (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) vorliegt. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichen Verkehr.

Das bedeutet, dass eine Verkehrszählung erhoben werden muss, um die tatsächliche Verkehrsstärke ermitteln zu können.

Anlage

Eingabe